

## III

*(Bekanntmachungen)*

## KOMMISSION

**Interprise — Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen****Veranstaltungen im Rahmen des Interprise-Programms in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei und Slowenien**

(2000/C 69/07)

**1. Ausschreibende Behörde:**

Europäische Kommission, Generaldirektion Unternehmen, Rue de la Loi/Wetstraat 200, B-1049 Brüssel.

**2. Verfahren:**

Aufforderung zur Einreichung von Vorschlägen; Interessenten in Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei und Slowenien, werden ersucht, ihren Vorschlag für eine Interprise-Veranstaltung, die zwischen dem 1. März 2001 und dem 31. Dezember 2001 stattfinden soll, gemäß den nachstehend aufgeführten Regeln zusammenzustellen. Hierbei ist zu beachten, daß in dieser Runde für jedes der vorgenannten Länder nur eine Interprise-Veranstaltung ausgewählt werden kann.

**3. Hintergrund:**

Das Dritte Mehrjahresprogramm für kleine und mittlere Unternehmen (Laufzeit: 1. Januar 1997 bis 31. Dezember 2000) wurde am 9. Dezember 1996 vom Rat der Europäischen Union verabschiedet.

Die Ausweitung des dritten Mehrjahresprogrammes auf eine Reihe mitteleuropäischer Länder wurde möglich nach dem Inkrafttreten der folgenden Beschlüsse des Assoziationsrates zur Teilnahme von KMU aus assoziierten Ländern an Gemeinschaftsprogrammen:

- Nr. 4/98 vom 23.11.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Bulgarien, in Kraft getreten am 1.12.1998,
- Nr. 3/98 vom 25.11.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf die Tschechische Republik, in Kraft getreten am 1.12.1998,
- Nr. 5/98 vom 4.11.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Estland, in Kraft getreten am 1.12.1998,
- Nr. 2/98 vom 23.11.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Ungarn, in Kraft getreten am 1.12.1998,

- Nr. 2/98 vom 5.11.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Polen, in Kraft getreten am 1.12.1998,
- Nr. 3/98 vom 4.11.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf die Slowakei, in Kraft getreten am 1.12.1998,
- Nr. 2/98 vom 14.12.1998, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Rumänien, in Kraft getreten am 1.1.1999,
- Nr. 4/99 vom 30.9.1999, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Slowenien, in Kraft getreten am 1.10.1999,
- Nr. 1/2000 vom 17.2.2000, Beschluß bezüglich der Ausweitung auf Litauen, in Kraft getreten am 1.3.2000.

Eines der Ziele dieses Programmes ist die Unterstützung der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) bei der Europäisierung und Internationalisierung ihrer Unternehmensstrategie.

Das Interprise-Programm (Initiative zur Förderung von Unternehmenspartnerschaften im europäischen Industrie- und/oder Dienstleistungssektor) wurde speziell zu diesem Zweck entwickelt. Im Rahmen von Interprise finden Veranstaltungen statt, die Leitern von kleinen und mittleren Unternehmen die Möglichkeit zu einer Reihe organisierter persönlicher Zusammenkünfte mit Unternehmern aus anderen Ländern bieten. Ziel dieser Zusammenkünfte ist der Abschluß von länderübergreifenden Kooperationsvereinbarungen und damit die Förderung der transnationalen Geschäftstätigkeit von KMU.

**4. Ziele und Anforderungen**

Ziel ist die Förderung von Projekten die folgende Förderkriterien erfüllen müssen:

- Der Vorschlag muß der Förderung der Zusammenarbeit zwischen Unternehmen dienen, bei denen es sich um KMU gemäß der Definition der Europäischen Kommission handelt, d. h. um Unternehmen mit weniger als 250 Beschäftigten und einem Jahresumsatz von maximal 40 Millionen EUR oder einer Jahresbilanzsumme von höchstens 27 Millionen EUR. Darüber hinaus sind nur solche Unternehmen als KMU einzustufen, deren Kapital oder Stimm-

anteile nicht zu 25 % oder mehr von Unternehmen (einem oder mehreren gemeinsam) gehalten werden, die ihrerseits nicht der o. a. Definition der kleinen oder mittleren Unternehmen entsprechen. Projekte für Ausfuhrbeihilfen, Konferenzen, Seminare oder die Teilnahme an Messen sind von der Förderung durch das Programm ausgeschlossen.

- Der Vorschlag muß darauf zielen, mindestens 45 Leiter von Unternehmen einer bestimmten Branche oder eines bestimmten Wirtschaftszweigs aus mindestens drei Ländern zum Zwecke bilateraler geschäftlicher Begegnungen zusammenzubringen, die dem Bedarf der Firmen entsprechend im Vorfeld geplant werden. Dabei müssen mindestens 30 Unternehmen aus Partnerregionen stammen.
- Der Vorschlag muß sich an die fünf Phasen des Interprise-Verfahrens halten:
  - erste Phase — Ermittlung und Auswahl der Unternehmen,
  - zweite Phase — Zusammenstellung eines Katalogs,
  - dritte Phase — Suche nach Partnern,
  - vierte Phase — Veranstaltung der Begegnungen,
  - fünfte Phase — Evaluierung und Follow-up.
- An der Organisation der vorgeschlagenen Veranstaltung müssen zumindest drei Unternehmen/Einrichtungen (ein Hauptveranstalter, der den offiziellen Vorschlag einreicht und der, im Fall der Genehmigung durch die Kommission, der Begünstigte der Subvention ist, und zwei Partner aus verschiedenen Ländern) mitwirken. Der Hauptorganisator muß aus Bulgarien, der Tschechischen Republik, Estland, Ungarn, Litauen, Polen, Rumänien, der Slowakei oder Slowenien stammen. Ein Partner muß aus einem der Mitgliedstaaten der Europäischen Union stammen. Der zweite Partner kann ebenfalls aus der Europäischen Union oder dem Europäischen Wirtschaftsraum oder aus einem der oben genannten assoziierten Länder kommen (aus einem anderen Land als dem Herkunftsland des Hauptorganisators).
- Jeder Partner muß seine Verpflichtung zur Teilnahme an der vorgeschlagenen Veranstaltung und zur Bereitstellung von mindestens 15 Unternehmen aus der betreffenden Region nachweisen.
- Der Vorschlag ist in Englisch, Französisch oder Deutsch auszuarbeiten; bei der Einreichung sind die Regeln des Interprise-Leitfadens aus dem Jahr 2000 strikt zu befolgen; der Leitfaden ist bei der unter Ziffer 10 genannten Dienststelle der Kommission erhältlich.
- Der Antragsteller muß das Projekt zu mindestens 50 % mitfinanzieren. Dies kann geschehen, indem er Finanzmittel und/oder sein Personal bereitstellt und/oder auch Sponsoren für die Finanzierung gewinnt.

- Die Einreichung der Vorschläge bei der Kommission hat in Übereinstimmung mit den unter Ziffer 8 aufgeführten zeitlichen Vorgaben zu erfolgen.

## 5. Finanzielle Beihilfe

Die Europäische Kommission beteiligt sich an jedem genehmigten Vorschlag mit einer finanziellen Beihilfe von maximal 50 000 EUR, die 50 % des Gesamthaushalts nicht übersteigen darf.

## 6. Mögliche Förderungsempfänger

Unternehmen/Einrichtungen, die durch ihre einschlägigen Kompetenzen als Vermittler zwischen Unternehmen fungieren können (Unternehmensverbände, Berufsverbände, Handelskammern, Beratungsfirmen, Entwicklungsagenturen usw.) und die folgenden Förderkriterien erfüllen:

- Keines der Ausschlußkriterien für eine Förderung durch die Gemeinschaft darf auf sie zutreffen (vgl. Ziffer 7).
- Sie müssen über eine ausreichende finanzielle und fachliche Leistungsfähigkeit verfügen, um die im Vorschlag genannten Maßnahmen sachgerecht durchführen zu können.

## 7. Bewertung

Die Bewertung der Vorschläge erfolgt nach folgenden Kriterien:

### A. Ausschlußkriterien

Der Submittent muß nachweisen, daß keiner der folgenden Ausschlußgründe vorliegt. Ausgeschlossen sind Submittenten:

- die in Konkurs, Liquidation, Vergleich zur Konkursabwendung oder eine ähnliche Lage geraten sind oder ihre Geschäftstätigkeit eingestellt haben bzw. einstellen mußten;
- rechtskräftig wegen eines Tatbestandes verurteilt wurden, der ihre berufliche Zuverlässigkeit in Frage stellt;
- ihrer Verpflichtung zur Zahlung von Sozialbeiträgen, Steuern und Abgaben nicht ordnungsgemäß nachgekommen sind.

Der Submittent muß Nachweis bezüglich der ersten beiden Aspekte einen Auszug aus dem Strafregister oder, in Ermangelung dessen, ein gleichwertiges Dokument vorlegen, das von einer Justiz- oder Verwaltungsbehörde im Herkunftsland oder Wohnsitzstaat ausgestellt wurde, und auch bezüglich des dritten Aspekts ist eine von der zuständigen Behörde im jeweiligen Land ausgefertigte Bescheinigung vorzuweisen.

### B. Auswahlkriterien

1. Der Vorschlag muß die unter Ziffer 4 dargelegten Förderkriterien für Interprise-Projekte erfüllen.

## 2. Fachliche Leistungsfähigkeit:

Der Submittent muß nachweisen, daß er über eine ausreichende fachliche Leistungsfähigkeit verfügt, um das Projekt sachgerecht durchführen zu können. Folgende Unterlagen sind dazu vorzulegen:

- eine Darstellung seiner Erfahrung und der zur sachgerechten Durchführung des Projekts verfügbaren Ausstattung mit Mitteln und Personal;
- die Lebensläufe des Personals und der Partner, die am Projekt mitarbeiten werden. Dabei sind die den betreffenden Personen zugeordneten Aufgaben zu beschreiben.

## 3. Finanzielle Leistungsfähigkeit:

Seine finanzielle Leistungsfähigkeit, die zur sachgerechten Durchführung des Projekts erforderlich ist, muß der Submittent durch einen der folgenden Nachweise belegen:

- eine Bankauskunft, die die solide finanzielle Lage des Submittenten bestätigt;
- Bilanzen oder Bilanzauszüge;
- eine Gewinn- und Verlustrechnung der letzten drei Geschäftsjahre.

## 4. Der Vorschlag muß die im Interprise-Vademecum für das Jahr 2000 gestellten, formalen und inhaltlichen Anforderungen der Anträge auf Interprise-Zuschüsse erfüllen.

## C. Vergabekriterien

Nur Projekte, die die einzelnen Ausschluß- und Auswahlkriterien erfüllen, werden auch einer inhaltlichen Bewertung unterzogen.

Die Vergabe der Zuschüsse erfolgt nach folgenden Kriterien:

1. Übereinstimmung des Vorschlags mit den Programmzielen von Interprise;
2. Qualität des Vorschlags, vor allem:
  - Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage der ausgewählten Branche in den betroffenen Regionen;
  - Qualität des Marketingansatzes zur Erreichung seines potentiellen Publikums;

— Klarheit seiner Darstellung;

— Anzahl der Zielunternehmen im Vergleich zu den Kosten;

## 3. erwartete Ergebnisse im Verhältnis zur Höhe des beantragten Zuschusses;

## 4. zusätzlicher Nutzen, der durch den Gemeinschaftszuschuß erzielt wird.

## 8. Abgabefrist:

Die Vorschläge für die Interprise-Veranstaltungen sind der Kommission spätestens 9 Monate vor dem Zeitpunkt der vorgeschlagenen Veranstaltung einzureichen. Die Frist für die Vorlage der Interprise-Projektvorschläge ist der 15. Mai 2000, was die Interprise-Veranstaltungen angeht, die zwischen dem 1. März 2001 und dem 31. Dezember 2001 durchgeführt werden.

## 9. Anschrift:

Die Vorschläge für Interprise-Veranstaltungen sind per Einschreiben oder Kurier in vierfacher Ausfertigung in doppeltem Umschlag an folgende Anschrift zu richten:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Unternehmen,  
Sekretariat Interprise,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel.

Der innere Umschlag ist mit folgendem Vermerk zu versehen: „Aufforderung zu Vorschlägen — Interprise-PECO — Nicht von der Poststelle zu öffnen“.

## 10. Auskünfte:

Weitere Informationen können unter folgender Adresse angefordert werden:

Europäische Kommission,  
Generaldirektion Unternehmen,  
Sekretariat Interprise,  
Rue de la Loi/Wetstraat 200,  
B-1049 Brüssel;  
Fax (32-2) 295 17 40.